

Ausbildungsmöglichkeiten in der offenen Fürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

recht. Davon ist in neuen Lösungen nichts mehr zu spüren: So weist das deutsche Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 eine völlig eigenständige Fürsorge-rechts-Terminologie auf. So weit geht der vorliegende Entwurf nicht: Bewährte und eingelebte Begriffe blieben beibehalten, wenn sie auch mit neuen Inhalten gefüllt sind. So wird z. B. auf die Bezeichnungen «Fürsorge» und «Wohlfahrts-pflege» nicht verzichtet. Die Termini aber zeigen deutlich das Bemühen, den therapeutischen Charakter zu betonen, um über Weisung, Befehl und allenfalls Zwang hinaus an den inneren Menschen zu gelangen, um ihm früher oder später das Akzeptieren der Maßnahmenhilfe zu erleichtern.

4. Gestaltung des Verfahrens

Grundlage der Hilfe bildet die Diagnose. Der Subsidiaritätsgrundsatz (Artikel 10) verweist den Hilfesuchenden zunächst an die vorstaatlichen Fürsorgeträger. Soweit solche nicht bestehen oder soweit der Hilfesuchende unmittelbar staatliche Hilfe verlangt, wird das Fürsorgeamt tätig. Das Fürsorgeamt bietet wiederum freie Fachhilfe. Ergeben jedoch diagnostische Erwägungen die Notwendigkeit von Maßnahmen, dann regt das Fürsorgeamt über ein Minimum an sorgfältig ausgewählten Antragsrechten (Artikel 35) die Maßnahmen der Behörden an. Die Maßnahmen¹ selber gliedern sich in ambulatorische und in jene der Anstaltsbehandlung.

Der Entwurf weist derart eine Stufenfolge der Hilfeleistung auf von freier zu gesetzlicher Einzelfallhilfe, von leichteren zu eingehenderen Maßnahmen, um jeder Notlage durch eine «Vielfalt der Mittel» gerecht zu werden, um ferner den Grundsätzen der «Individualisierung», des «Selbstbestimmungsrechtes» und der «Hilfe zur Selbsthilfe» weiteste Geltung zu verschaffen.

Ausbildungsmöglichkeiten in der offenen Fürsorge

Nachstehend wiedergeben wir das Diskussionsvotum von Herrn Fürsprecher *Alfred Kropfli*, Vorsteher der städtischen Fürsorgedirektion Bern, an der Vollsitzung der schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit vom 3. Dezember 1965 in Zürich. Es umreißt in vor-züglicher Weise die konferenz-eigenen Bestrebungen und legt den Finger auf die zutage tretenden Tendenzen der bestehenden Sozialschulen zur Bevorzugung der Methodik auf Kosten der praktischen Fürsorge. Die «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» wird in einer kommenden Nummer über die vorerwähnte Tagung zusammenfassend be-
Red.

Namens der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, deren Ständige Kommission nach Bekanntgabe des heutigen Verhandlungsthemas diesen Problemkreis gründlich diskutiert hat, möchte ich einige uns bewegende Sorgen unterbreiten. Die Fürsorgebehörden bedauern es, daß ihre Beziehungen zu den einzelnen Sozialschulen nicht sehr enge sind. Dies äußert sich darin, daß das von ihnen be-

¹ Aus gesetzgebungspolitischen Gründen wurden unter den Maßnahmen der gesetzlichen Einzelfallhilfe das Gasthaus- und Alkoholverbot sowie die Verwahrung subsumiert, welche ordentlicher-weise nicht unbedingt in den Zusammenhang eines Sozialhilfegesetzes gehören. (Fußnote nicht zum offiziellen Text gehörend.)

treute Fachgebiet im Lehrplan der Schulen eher zu kurz kommt und daß die Bedürfnisse der Fürsorgepraxis von den Schulen nur ungenügend beachtet und berücksichtigt werden.

Die Armenpflegen begrüßen es, daß der Ausbau des schweizerischen Sozialstaates eine Loslösung einfach gelagerter Fürsorgefälle von der Armenfürsorge bewirkt hat, sie stellen jedoch fest, daß die ihr verbliebenen Klienten meist in einer tiefen seelisch-geistigen Not leben. Ihre Betreuung erscheint daher nur mit vertiefteren Kenntnissen und differenzierteren Methoden gewährleistet.

Die Fürsorgebehörden verfolgen deshalb seit längerer Zeit die Entwicklung der als moderne Sozialarbeit bezeichneten Methoden der sozialen Einzelhilfe, der sozialen Gruppen- und Gemeinwesenarbeit mit Interesse. Sie sind den Sozialschulen auch für ihre diesbezügliche Pionierarbeit dankbar. Wenn allerdings da und dort dieses – an sich gar nicht so neue – Gedankengut auf Skepsis oder Ablehnung stieß, dann deshalb, weil es sich in einer recht fremdartigen und unverdauten Form präsentierte. Die Fürsorgebehörden haben die neuen Strömungen in der Sozialarbeit an sich begrüßt, die geeignet sind, ihnen ein besseres Arbeiten zu ermöglichen. Sie haben diese Bestrebungen auch gefördert durch Beschickung ausgeschriebener Kurse, aber auch durch eigene Initiative in regionalen Aufklärungs- und Schulungskursen, im Weggiser Kurs 1964 mit dem Themenkreis «Gegenwartssituation und neue Arbeitsmethoden in der Armenfürsorge», durch Studien in einem Ausbildungsausschuß und durch eben anlaufende Regionalkurse für nicht in Sozialschulen ausgebildete Fürsorgefunktionäre (Magglinger Kurs, über den wir besonders berichten werden. Red.).

Es ist jedoch festzustellen, daß die Sozialschulen der Tendenz verfallen sind, die Methodenfelder auf Kosten der früher einen breiteren Raum einnehmenden Fächer der einschlägigen Rechtsgebiete und der praktischen Fürsorge auszubauen. Damit ging eine gewisse Vielseitigkeit des für die Praxis sofort brauchbaren Wissens verloren. Der Ausbau der Methodenkenntnisse ist sicher zu begrüßen. In der Praxis ist aber festzustellen, daß das in diesen Fächern angestrebte hohe Ausbildungsziel kaum erreicht wird. Dies ist auch nicht verwunderlich. Das Ziel, einen in seiner Persönlichkeit ausgeglichenen und gereiften Sozialarbeiter heranzubilden, der als Spezialist in der Pflege menschlicher Beziehungen beim Klienten einen menschlichen Reifungsprozeß zu bewirken und ihm so den Weg zu seiner sozialen Gesundung zu weisen vermag, kann schwerlich in einer 3- bis 4-jährigen Fachschulausbildung erreicht werden. In Nordamerika, dem Vorbild des neuen Berufsbildes des Sozialarbeiters, ist diese Ausbildung nur auf dem Weg eines längeren Universitätsstudiums zu erlangen. In kürzerer Zeit, mit Schülern von meist geringerer Vorbildung, kann deshalb ein gleichwertiges Ziel kaum erreicht werden. Es ist denn auch festzustellen, daß den Absolventen der Sozialschulen nach Schulaustritt eine Anwendung, z. B. der sozialen Einzelhilfe, noch gar nicht möglich ist. Dazu kommt nun noch die Tatsache, daß die Einzelfälle, in denen eine solche Sozialarbeit möglich und nötig ist, recht selten sind. Klienten mit schwierigen psychischen Problemen sind den entsprechenden Fachleuten (Psychotherapeut, Psychologe usw.) zuzuweisen.

Trotz diesen kritischen Äußerungen anerkennen die Fürsorgebehörden das Neue und Wertvolle der modernen Sozialarbeit. Es stehen uns heute vermehrt wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung, um die Notlagen unserer Klienten besser zu erkennen. Besonders wertvoll sind auch die klarer erkannten und formulierten Anforderungen an die Einstellung und Haltung des Sozialarbeiters.

Es scheint uns deshalb, daß man sich heute grundsätzlich darauf besinnen sollte, wie weit die u.E. eher einseitige Ausrichtung der Ausbildung auf die Methoden gehen soll, damit den Bedürfnissen der praktischen Fürsorgearbeit angemessen Rechnung getragen ist. Diese Fragen sollten zwischen den Sozialschulen und den verschiedenen Verbänden der öffentlichen Fürsorge (Amtsvormünder, Jugendamtsvorsteher, Armenpfleger usw.) in freundschaftlichem Gespräch abgeklärt und abgesprochen werden im Interesse einer fachlich richtigen und angemessenen Betreuung der uns anvertrauten Klienten.

Die Jugend- und Familienfürsorge im Bezirk Laufenburg

Es war im Frühjahr 1964. Im kleinen Kreis war man sich einig: Im Bezirk sollte eine Fürsorgestelle errichtet werden. Man hörte und spürte es, daß viele Leute eine Fürsorge dringend nötig hätten. Gerade die Hochkonjunktur mit dem materialistischen Denken hat die geistige Armut gefördert. Wir wußten, daß es eine große Aufklärungsarbeit erforderte. Fürsorge war noch kein geläufiger Begriff. Es bestand eine wesentliche Lücke auf dem sozialen Gebiet. Im Herbst 1964 hatte der Jugendfürsorgeverein des Bezirks Laufenburg seine Jahresversammlung dem Thema der Jugend- und Familienfürsorge gewidmet. Wir stellten unsere guten Dienste zur Verfügung, und bald darauf fand eine Aufklärungsversammlung für ein breiteres Publikum statt. Frauenvereine, soziale Institutionen, Persönlichkeiten aller maßgebenden Stellen waren dabei. Die Idee hatte gezündet. Die Versammlung erteilte dem Jugendfürsorgeverein den Auftrag, eine Fürsorgestelle zu schaffen. Die Vorbereitungen wurden durch eine Kommission getroffen. Wir hatten Glück; wir fanden eine Fürsorgerin, die allen unsern Wünschen entsprach.

Nun ging es darum, die neue Institution auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen. Wir wußten, daß es dazu die Gemeinden braucht. Die Defizitgarantie übernahm von Anfang an der Jugendfürsorgeverein. An der Sache sind aber hauptsächlich die Gemeinden interessiert. Deshalb mußten diese den Hauptanteil der Kosten übernehmen. Der Verteilungsschlüssel ist auf die Einwohnerzahl und die Steuerkraft ausgerichtet. An der gesetzlich vorgeschriebenen Bezirksarmenkonferenz im Frühjahr 1965 fand für die Gemeinderäte eine umfassende Orientierung statt. Die Gemeinden haben in der Folge den von ihnen geforderten Beitrag zugesichert. Man darf ihnen dafür ein besonderes Kränzlein widmen. Der Bezirk weist wahrscheinlich die meisten finanzschwachen Gemeinden im Kanton auf. Um so mehr muß das Verständnis für diese Fürsorgeeinrichtung gewertet werden. Wir sind uns bewußt, daß diese Gemeindebeiträge nicht schlecht am Zins liegen.

Am 15. August 1965 trat Fräulein Erika Burget die Stelle als Jugend- und Familienfürsorgerin an. Sie wurde sowohl in der Presse wie auch am Radio in der Lokalsendung für den Aargau vorgestellt. Die Befürchtungen, sie werde in den ersten Monaten auf Arbeit warten müssen, waren unbegründet und falsch. Nachdem sich die Fürsorgerin in allen Gemeinden und bei den für sie in Frage kommenden Stellen persönlich vorgestellt hatte, wartete auf sie bereits ein volles Pensum, und das nach einem Monat!